

§ 18 UGB, § 5 GmbHG: Zeichen im Firmenwortlaut

1. Bei der Beurteilung der Kennzeichnungseignung eines zusammengesetzten Firmenwortlauts entscheidet der Gesamteindruck.
2. Bei der Verwendung eines Zeichens muss klar sein, ob und gegebenenfalls wie es ausgesprochen werden soll.
3. Die Verwendung unaussprechbarer Zeichen ist unzulässig.
4. Das Zeichen „+“ erfüllt die Voraussetzung einer eindeutigen Aussprache nicht, zumal es als „und“ aber auch als „plus“ ausgesprochen werden kann. Außerdem könnte dieses Zeichen am Beginn der Firma überhaupt nicht ausgesprochen werden.

OGH 6.6.2013, 6 Ob 30/13z, ecolex 2013/331 (Pepelnik) = GES 2013, 355 = NZ 2013/116 (Walch) = wbl 2013/216.